Bundesrat **Drucksache 320/89**

09.06.89

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 (Nachtragshaushaltsgesetz 1989)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 147. Sitzung am 2. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksache 11/4651 - den von der Bundesregierung eingebrachten

> Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 (Nachtragshaushaltsgesetz 1989)
> - Drucksachen 11/4350, 11/4577 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 30.06.89

Erster Durchgang: Drs. 180/89

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 (Nachtragshaushaltsgesetz 1989)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1989 vom 20. Dezember 1988 (BGBL. I S. 2246) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl "290 255 000 000" durch die Zahl " 291 314 000 000"ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl "27 900 000 000" durch die Zahl "27 829 000 000" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Die Nachträge zum Gesamtplan und zu den Einzelplänen des Bundeshaushalts 1989 hat der Deutsche Bundestag in der Fassung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses - Drucksache 11/4651 - gebilligt.

Bundesrat Drucksache 320/89 (Beschluß)

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 (Nachtragshaushaltsgesetz 1989)

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 02. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946